GENERALI
Versicherungen

VERSICHERUNG VON TRANSPORTEN UND GESCHÄFTSREISEN

Allgemeine Bedingungen, Ausgabe Oktober 2004

INHALTSVERZEICHNIS

A Versicherungsumfang

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

A3 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

A4 Wo ist die Versicherung gültig?

A5 Wann und wo beginnt und endet der Transport/die Reise?

A6 Welche Leistung ist versichert?

B Schadenfall

B1 Was tun im Schadenfall?

B2 Wie ermittelt sich die Entschädigung?

B3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

B4 Wann wird die Entschädigung fällig?

A Versicherungsumfang

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Sachen

1. Versichert sind:

a) Warentransporte auf der Strasse:
die Sachen und Waren im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während des Transports mit eigenen Fahrzeugen oder einem Ersatzfahrzeug infolge Reparatur oder vorübergehendem Ausfall des eigenen Fahrzeuges;

b) Persönliche und berufliche Effekten:
die privaten und beruflichen Sachen, die der Versicherungsnehmer und seine Angestellten bei Geschäftsreisen mitnehmen oder einem Transportunternehmen anvertrauen.

2. Nicht versichert sind:

a) bei der Versicherung von Warentransporten auf der Strasse: Sachen und Waren, welche auf offenen Ladebrücken von Fahrzeugen und Anhängern transportiert werden;

b) Schmuck und Pelze;

c) Geld, Transportausweise, Abonnemente, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte und Edelmetalle;

d) jeder Gegenstand, der sich auf eigenen Achsen fortbewegt;

e) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Kosten

Sind versichert, insoweit sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

a) Kosten, um einen unmittelbar drohenden Schaden abzuwenden;

b) Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind:

die plötzliche und unvorhergesehene Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen.

2. Nicht versichert sind:

a) Schäden infolge Verstössen gegen Zollvorschriften sowie infolge von Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder eine andere Behörde;

b) Absplitterungs-, Kratz-, Schramm-, Scheuer- und Druckschäden jeder Art sowie Politurrisse und Lösen von geleimten Teilen jeglicher Art;

c) Schäden infolge Verlegens oder Verlierens der versicherten Sachen.

A3 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

Nicht versichert sind:

a) bei der Versicherung von Warentransporten auf der Strasse: Transporte, welche durch berufsmässige Transporteure (Frachtführer, Zügelunternehmen, usw.) ausgeführt werden;

b) Aufenthalte anlässlich von Messen, Ausstellungen, Märkten und dergleichen;

c) Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und der dagegen ergriffenen Massnahmen;

d) Schäden durch Kernenergie.

Die Versicherungsdeckung bleibt jedoch gewahrt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

A4 Wo ist die Versicherung gültig?

Weltweit.

A5 Wann und wo beginnt und endet der Transport/die Reise?

1. Bei der Versicherung von Warentransporten auf der Strasse:

Der versicherte Transport beginnt anlässlich der Beladung des Fahrzeugs mit den Waren und endet am Bestimmungsort mit dem Ausladen, spätestens jedoch drei Tage nach Ankunft des Fahrzeugs. Die Waren sind ebenfalls während des unmittelbaren Transports zum Fahrzeug vor dessen Beladung sowie während des unmittelbaren Wegtransports nach dem Entladen des Fahrzeugs gedeckt.

Werden die Waren unterwegs aufgehalten, darf die Dauer je Aufenthalt fünf Tage nicht überschreiten. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Fahrzeugs und der Ladung bestmöglich zu gewährleisten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist die Gesellschaft von der Leistungspflicht befreit.

2. Bei der Versicherung von persönlichen und beruflichen Effekten:

Die versicherte Geschäftsreise beginnt mit dem Verlassen der Effekten des ständigen beruflichen oder privaten Domizils des Versicherten und endet mit ihrer Rückkehr.

A6 Welche Leistung ist versichert?

Die Gesellschaft vergütet den Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, ohne Berechnung einer eventuellen Unterversicherung (Versicherung auf erstes Risiko).

B Schadenfall

B1 Was tun im Schadenfall?

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

a) sofort die Polizei zu benachrichtigen und eine Tatbestandesaufnahme zu verlangen, wenn er Opfer eines Verkehrsunfalls oder Diebstahls anlässlich eines Strassentransports mit eigenem Fahrzeug ist;

b) die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und ihr schriftlich alle für die Schadenbeurteilung nötigen Auskünfte und Dokumente zu verschaffen;

c) während und nach dem Schadenereignis bestmöglich für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;

d) die Rückgriffsrechte zu sichern, wenn der Schaden durch einen Dritten (z. B. Transportunternehmen) verursacht oder verschlimmert wurde; er tritt seine Rechte bis zur Höhe der Entschädigung an die Gesellschaft ab und stellt ihr alle nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Der Anspruchsberechtigte hat nachträglich beigebrachte Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen oder die bereits erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

B2 Wie ermittelt sich die Entschädigung?

a) Bei Beschädigung erstattet die Gesellschaft die Reparaturkosten, jedoch höchstens den Ersatzwert, d. h. den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert, abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

b) Bei Zerstörung oder Abhandenkommen vergütet die Gesellschaft höchstens den Ersatzwert.

c) Bei Dritteigentum entspricht der Ersatzwert dem Zeitwert der versicherten Sachen, d.h. dem Wert, welche diese zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten.

B3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenfall CHF 200.– der Entschädigung selbst zu tragen.

B4 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

– Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;

– eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist.